

Hoesch Bausysteme GmbH Deutschland

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Definitionen und Begriffsbestimmungen

In den hier vorliegenden Einkaufsbedingungen - nachfolgend "die hier vorliegenden Einkaufsbedingungen" genannt - sollen die folgenden Ausdrücke und Wörter die ihnen jeweils zugeordnete folgende Bedeutung haben, insofern der Kontext keine anderslautende Auslegung erfordert:

"Käufer" bedeutet die Hoesch Bausysteme GmbH Deutschland.

"Waren" bedeutet der Gegenstand des Vertrages (gemäß nachstehender Definition).

"Bestellung" bedeutet eine Bestellung für Waren und/oder Leistungen, die von dem Käufer an den Lieferanten ausgegeben wird.

"Leistungen" bedeutet Arbeiten und/oder Leistungen, die von dem Lieferanten nach Maßgabe einer Bestellung für den Käufer auszuführen oder durchzuführen sind.

"Lieferant" bedeutet das Unternehmen, die Firma, die juristische oder natürliche Person, bei der eine Bestellung erteilt wird.

2. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der hier vorliegenden Einkaufsbedingungen

2.1. Die Ausgabe von Bestellungen, die Annahme von Waren, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der hier vorliegenden Einkaufsbedingungen, welche als in alle Verträge - nachfolgend die "Verträge" bzw. einzeln der "Vertrag" genannt - zwischen dem Käufer und dem Lieferanten entsprechend eingearbeitet und als Bestandteil derselben bzw. desselben gelten. Die hier vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten und finden Anwendung auf den vorliegenden Geschäftsvorgang und auf alle zukünftigen Geschäftsvorgänge, und zwar auch dann, wenn auf sie nachfolgend nicht ausdrücklich verwiesen wird. Der Käufer erklärt hiermit alle von dem Lieferanten angebotenen widersprüchlichen Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten für unwirksam.

2.2. Alle Abweichungen von beziehungsweise Zusätze zu den hier vorliegenden Einkaufsbedingungen beziehungsweise dem Vertrag sollen nur wirksam werden, wenn sie durch einen Mitarbeiter des Käufers mit entsprechender Entscheidungsbefugnis bezüglich der Abweichung von den hier vorliegenden Einkaufsbedingungen beziehungsweise von irgendwelchen Bestellungen entsprechend schriftlich bestätigt werden.

2.3. Die hier vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für und finden gleichermaßen Anwendung auf Leistungen wie auch auf Waren und Lieferungen.

3. Annahme

Der Käufer haftet nur dann für eine Bestellung, wenn:

3.1 ... diese auf einem formalen Bestellformular des Käufers ausgegeben beziehungsweise bestätigt wird; und

3.2 ... der Lieferant die Annahme der Bestellung sowie der hier vorliegenden Einkaufsbedingungen entsprechend schriftlich bestätigt.

4. Preise

4.1. Wenn Waren unter Verweis auf die veröffentlichte Preisliste des Lieferanten verkauft werden, soll der für die Waren zahlbare Preis der geltende Preis sein, wie er in der aktuellen zum Tage der Ausgabe der Bestellung durch den Käufer veröffentlichten Preisliste veröffentlicht ist.

4.2. In Ermangelung anderslautender schriftlicher Absprachen oder Vereinbarungen werden die Transportkosten, die Versicherung und die Frachtkosten von dem Lieferanten übernommen.

4.3. Außer wenn die Bestellung ausdrücklich eine Preisgleitklausel enthält beziehungsweise anerkennt, ist der Preis beziehungsweise der Satz für Waren, Lieferungen und Leistungen feststehend und unterliegt keiner Änderung, es sei denn der Käufer stimmt einer solchen Änderung ausdrücklich zu, was durch einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter des Käufers zu erklären und zu unterschreiben ist. Wenn der Preis für die Waren, Lieferungen und Leistungen entsprechend der genannten Preisgleitklausel geändert wird, soll der wie genannt geänderte Preis sodann für beide Parteien verbindlich sein und für keine Partei einen Grund für eine Kündigung oder Stornierung darstellen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. In Ermangelung anderslautender Absprachen oder Vereinbarungen werden Zahlungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Rechnungsdatum geleistet werden. Alle Leistungen werden unbeschadet der Rechte des Käufers erfolgen, die in dem Fall gelten, dass die Waren, Lieferungen und Leistungen unbefriedigend oder unzureichend sind oder nicht der Bestellung entsprechen.

5.2. Der Käufer behält sich das Recht vor, beliebige Beträge, die aus beliebigen Gründen von dem Lieferanten an den Käufer zu zahlen sind, von beliebigen an den Lieferanten zu zahlenden Beträgen entsprechend zum Abzug zu bringen.

5.3. Die Nichtbeachtung der folgenden Hinweise und Anforderungen seitens des Lieferanten kann zu einer Verzögerung der Bezahlung führen (es wird jedoch vorsorglich angemerkt, dass Skonti zugunsten des Käufers hierdurch nicht verfallen werden):

5.3.1. Übergabe einer separaten Lieferankündigung oder Versandanzeige für eine jede Lieferung von Waren oder Leistungserbringung jeweils an dem Tage des Versandes beziehungsweise der Ausführung der Leistung seitens des Lieferanten; oder

5.3.2 Nennung der Bestellnummer auf dem Frachtstück, auf den Packlisten, Rechnungen, Monatsabrechnungen und allen damit in Zusammenhang stehenden Korrespondenzen seitens des Lieferanten.

6 Prüfungen und Versuche

6.1 Der Prüfbeauftragte beziehungsweise der Vertreter des Käufers sowie ein Prüfbeauftragter beziehungsweise ein Vertreter des Kunden des Käufers beziehungsweise der Beauftragte eines der beiden oder einer betroffenen Regierungsabteilung kann oder können mit der Genehmigung des Käufers die Waren, Lieferungen und Leistungen zu jeder angemessenen Zeit an der Betriebsstätte des Lieferanten beziehungsweise an der Betriebsstätte eines zugelassenen Nachauftragnehmers oder Abtretungsempfängers prüfen und erproben. Zu diesem Zweck wird der Lieferant dem Käufer beziehungsweise einer von dem Käufer benannten Person angemessene Zugangsmöglichkeiten zu der Betriebsstätte des Lieferanten beziehungsweise zu einer anderen genannten Betriebsstätte gewähren beziehungsweise für die Gewährung eines solchen Zuganges sorgen.

6.2 Wenn dies von dem Käufer vorgegeben oder gefordert ist, wird der Lieferant Werksabnahmeprüfungen, bei denen der Käufer das Recht hat, anwesend zu sein, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist entsprechend ankündigen und entsprechende von dem Käufer beziehungsweise von dessen Kunden geforderte Prüfbescheinigungen an den Käufer übergeben.

6.3 Die genannte Prüfung und Erprobung entbindet den Lieferanten in keiner Weise von seiner Haftung und bedeutet keine Abnahme der Waren, Lieferungen und Leistungen.

6.4 Der Käufer behält sich das Recht vor, nach seiner Wahl die Waren, Lieferungen und Leistungen unter den folgenden Umständen entweder ganz oder teilweise zurückzuweisen (und zwar unabhängig davon, ob dieselben bereits an den Käufer geliefert beziehungsweise von dem Käufer angenommen worden sind) oder aber die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren oder die Annahme derselben oder von Teilen derselben zu verzögern, und zwar ohne eine weitere Zahlung für die Verzögerung und ohne Übernahme von Einlagerungskosten:

6.4.1. wenn der Lieferant die Beschreibung, die Spezifikation und Zeichnungen in Bezug auf die zu liefernden Waren oder die auszuführenden Lieferungen und Leistungen nicht strikt einhält und/oder wenn der Lieferant mitgeltende Europäische Normen oder andere Normvorschriften nicht einhält oder erfüllt;

6.4.2. wenn die Waren, Lieferungen und Leistungen nicht normgerecht oder anforderungsgerecht sind oder irgendwelche nach Maßgabe der hier vorliegenden Einkaufsbedingungen geforderten Prüfungen oder Versuche nicht bestehen; oder

6.4.3. wenn der Lieferant auf andere Weise seine Pflichten nach Maßgabe der hier vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht in jeder Hinsicht entsprechend erfüllt.

7 Eigentum, Muster usw. des Käufers

7.1. Die Bestellung und ihr Gegenstand sind zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vertraulich zu behandeln und dürfen von dem Lieferanten (beziehungsweise von zugelassenen Nachauftragnehmern oder Abtretungsempfängern) nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers für Zwecke der Werbung, der Ausstellung oder Veröffentlichung weitergegeben oder offen gelegt werden.

7.2. Der Lieferant verpflichtet sich, mit den Entwürfen, Werkzeugen, Mustern, Zeichnungen, Modellformen oder Spezifikationen des Käufers hergestellte Teile nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers beliebigen Dritten anzubieten beziehungsweise an beliebige Dritte zu liefern.

8. Eigentumsübertragung, und Gefahrenübergang an den Waren

8.1. Das Eigentumsrecht auf die Waren soll mit der Anlieferung an den in der Bestellung genannten Lieferort beziehungsweise gemäß anderslautender Vereinbarung auf den Käufer übergehen, und zwar unbeschadet des Rechtes des Käufers auf Abnahmeverweigerung oder sonstiger dem Käufer nach Maßgabe der hier vorliegenden Einkaufsbedingungen oder anderweitig zustehender Rechte.

8.2. Wenn der Lieferant auf entsprechende Anforderung des Käufers die Lieferung verzögert, soll das Eigentumsrecht auf die Waren dennoch an dem Tage auf den Käufer übergehen, an dem die Waren ohne die Verzögerung geliefert worden wären.

8.3. Das Risiko an den Waren soll bis zur tatsächlich eintretenden Lieferung bei dem Lieferanten verbleiben, und zwar auch dann, wenn die Lieferung durch den Käufer beziehungsweise auf entsprechende Anforderung des Käufers verzögert oder verschoben worden ist.

8.4. Für alle aus beliebigen Gründen zurückgewiesenen oder retournierten Waren soll der Lieferant während des Rücktransportes zu dem Lieferanten das Risiko tragen.

9. Spezifikation, Qualität usw., Rechtsmittel

9.1. Vorbehaltlich der hier vorliegenden Einkaufsbedingungen sollen die zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen:

9.1.1. ... hinsichtlich der Spezifikation, der Menge, der Qualität und der

Beschreibung der Bestellung und gegebenenfalls in der Bestellung genannten Spezifikationen, Normen oder Standards entsprechen, einschließlich Industrienormen;

9.1.2. ... durchweg von einwandfreier Qualität und Verarbeitung sein und mit angemessener Sorgfalt und Fertigkeit von ordnungsgemäß qualifizierten und erfahrenen Personen gefertigt und ausgeführt werden;

9.1.3. ... in jeder Hinsicht gleichwertig mit von einer Partei übergebenen Mustern, Vorführungen oder Spezifikationen sein;

9.1.4. ... für den Zweck geeignet sein, für den sie bei der Fertigung oder Herstellung der Produkte des Käufers benötigt werden, beziehungsweise von einer Art und Beschaffenheit sein, wie sie von dem Käufer normalerweise gefertigt oder hergestellt werden beziehungsweise in Bezug auf das, was der Käufer fertigen oder herstellen möchte, und der Lieferant muss dem Käufer alle Gründe mitteilen, warum die Waren für den Herstellungsprozess nicht geeignet sein könnten;

9.1.5. ... in der Lage sein, alle Garantien und Zusicherungen zu erfüllen, die der Käufer mit seinen von ihm gefertigten oder hergestellten Produkten gewährt und abgibt und über die der Lieferant entsprechend informiert worden ist; und

9.1.6. ... alle gesetzlichen Regelungen und Rechtsvorschriften erfüllen und einhalten, die gegebenenfalls auf die Waren, Lieferungen und Leistungen Anwendung finden.

9.2. Der Lieferant wird den Käufer für und gegen alle Verluste, Schäden, Personenschäden, Kosten und Aufwendungen entsprechend entschädigen und schadlos halten, die direkt oder indirekt durch mangelhafte Waren, mangelhafte Verarbeitung oder Qualität oder durch die mangelhafte Auslegung oder Ausführung von Leistungen durch den Lieferanten oder durch sonstige Mängel an den Waren verursacht werden oder aber durch die Nichteinhaltung der Spezifikationen oder technischen Daten, und der Lieferant wird darüber hinaus alle mangelhaften Artikel nach Wahl des Käufers kostenlos instandsetzen, austauschen oder wiedereinsetzen.

9.3. Unbeschadet dem Käufer von Gesetzes wegen oder nach Gewohnheitsrecht gegebenenfalls zustehender Rechte oder Rechtsmittel wird der Lieferant den Käufer für und gegen alle Haftungsverhältnisse und Verbindlichkeiten entschädigen und schadlos halten, die dem Käufer aufgrund der Lieferung oder der Nutzung von mangelhaften Waren oder von Waren von mangelhafter Qualität oder Verarbeitung im Zuge der Ausführung der Bestellung entstehen beziehungsweise die

infolge der Ausführung der Leistungen oder infolge einer Verletzung von in dem Vertrag ausdrücklich oder implizit genannten Bedingungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Anreize oder Erklärungen seitens des Lieferanten entstehen, einschließlich von Folgeschäden, indirekten Schäden und entgangenem Gewinn.

10 Patentverletzung

Der Lieferant wird den Käufer vollumfänglich für und gegen alle Forderungen jedweder Art (einschließlich von Forderungen für Lizenzgebühren, Schäden und andere Verluste) entschädigen und schadlos halten, die sich aus der Verletzung von Patenten, Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, nicht eingetragenen Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Rechten auf Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Urheberrechten, Warenzeichen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Bestellung und in Bezug auf die Nutzung von Artikeln oder Verfahren nach Maßgabe der Bestellung ergeben.

11 Schadloshaltung

Der Lieferant wird den Käufer gegen alle Forderungen in Bezug auf Verluste oder Schäden an Mobilienvermögen und Immobilienvermögen jedweder Art des Käufers oder von beliebigen Dritten schadlos halten, ebenso wie in Bezug auf beliebige Todesfälle oder auf Personenschäden im Rahmen von Vertragshaftung oder im Zuge von Verschuldenshaftung oder von Gesetzes wegen oder aufgrund sonstiger Pflichtverletzungen nach Gesetzesrecht oder Gewohnheitsrecht beziehungsweise durch beliebige Handlungen oder Unterlassungen seitens des Lieferanten oder beliebige seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Nachauftragnehmer oder Abtretungsempfänger beziehungsweise infolge der Ausführung und Erfüllung oder aber der Nichtausführung und Nichterfüllung der Bestellung, und zwar unabhängig davon, wo die genannten Verluste, Schäden, Todesfälle oder Personenschäden eintreten (wie zum Beispiel unter anderem auf dem Betriebsgrundstück des Käufers).

12 Kündigung

Wenn es sich bei dem Lieferanten um eine natürliche Person handelt und der Lieferant zahlungsunfähig wird oder wenn ein Konkursöffnungsbescheid gegen ihn ergeht oder wenn ein Konkursverwalter über sein Vermögen eingesetzt wird oder wenn er einen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht, beziehungsweise wenn es sich bei dem Lieferanten um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelt und der Lieferant abgewickelt wird oder zahlungsunfähig wird oder wenn ein Konkursverwalter oder ein Zwangsverwalter über sein Vermögen eingesetzt wird oder wenn ein Vermögensverwalter über sein Vermögen eingesetzt wird oder eine solche Einsetzung beantragt wird, soll der Käufer jederzeit nach dem Eintritt der genannten Umstände oder Ereignisse berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) sein:

12.1. ... die Bestellung mit sofortiger Wirkung per schriftlicher Anzeige ganz oder teilweise zu stornieren und unverzüglich alles Material, alle Waren, Werkzeuge oder Artikel jedweder Beschreibung, die er dem Lieferanten für beliebige Zwecke übergeben hat, zurückzufordern und einzuziehen; oder

12.2. ... dem Lieferant beziehungsweise dem Konkursverwalter, dem Vermögensverwalter oder einer anderen genannten Person die Wahlmöglichkeit und Entscheidungsfreiheit zu geben, die Bestellung weiter auszuführen, wobei hierbei von diesem eine Garantie für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung über einen entsprechend zu vereinbarenden Betrag bereitzustellen ist.

13 Erfindungen und Verbesserungen oder Weiterentwicklungen

Wenn die Bestellung die Fertigung der Entwürfe des Käufers umfasst, verpflichtet sich der Lieferant in diesem Fall, den Käufer über mögliche Erfindungen, Verbesserungen oder Weiterentwicklungen zu informieren, die sich aus oder im Zuge der Ausführung und Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten oder im Auftrag des Lieferanten ergeben, und alle genannten Erfindungen, Verbesserungen oder Weiterentwicklungen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Patente oder Rechte auf eingetragene Geschmacksmuster sowie die Urheberrechte an allen Zeichnungen, Dokumentationen oder Spezifikationen sollen das Eigentum des Käufers sein. Der Lieferant wird dem Käufer auf Kosten des Käufers alle notwendige Unterstützung gewähren, um den Käufer entsprechend in die Lage zu versetzen, in der ganzen Welt Patente, eingetragene Geschmacksmuster und ähnliche Rechte zu beantragen.

14 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass die nach Maßgabe der Bestellung zu liefernden Waren oder Materialien bei bestimmungs- und ordnungsgemäßer Anwendung sicher und ohne Gesundheitsrisiken sein werden, und der Lieferant wird alle notwendigen Informationen in Zusammenhang mit der Auslegung, der Erprobung und der Anwendung der genannten Positionen übergeben (und zwar unabhängig davon, ob die genannten Informationen von dem Käufer angefordert worden sind).

15 Lizenzen

Wenn die Ausführung und Erfüllung der Bestellung erfordert, dass der Käufer im Besitz von irgendwelchen Genehmigungen oder Lizenzen von einer beliebigen Regierung oder Behörde im Inland oder im Ausland sein muss, soll die Bestellung der Bedingung unterliegen, dass die betreffende Genehmigung oder Lizenz zu dem erforderlichen Zeitpunkt zur Verfügung steht.

16 Versicherung

Der Lieferant wird jederzeit eine Versicherung gegen alle versicherbaren Haftungsverhältnisse und Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Bestellung und in Bezug auf die Waren, Lieferungen und Leistungen bei einer erstklassigen Versicherungsgesellschaft abschließen und entsprechend vorhalten. Der Lieferant wird alle Einrichtungen, Unterstützung und Beratung bereitstellen und geben, die der Käufer beziehungsweise die Versicherungsgesellschaft des Käufers benötigt oder benötigen, um mögliche Klagen, Forderungen oder Angelegenheiten aus oder in Zusammenhang mit der Ausführung und Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten abzuwehren beziehungsweise zu bearbeiten.

17. Verzug in der Erfüllung

17.1. In Ermangelung anderslautender schriftlicher Absprachen oder Vereinbarungen sollen angegebene Lieferfristen, Lieferzeiten, Versandzeiten, Fristen und Zeiten für die Ausführung und Erfüllung vertragswesentliche Erfordernisse sein. Der Lieferant soll dem Lieferanten einen möglichen oder anzunehmenden Verzug in der Lieferung, dem Versand, der Fertigstellung, der Ausführung oder Erfüllung unverzüglich mitteilen.

17.2. Der Käufer behält sich das Recht vor, Waren, Lieferungen oder Leistungen zurückzuweisen oder deren Annahme zu verweigern, wenn die Lieferung oder die Ausführung nicht fristgemäß erfolgt oder erfolgen, und/oder den zugehörigen Vertrag für die betroffenen Waren, Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise zu kündigen und/oder bereits gelieferte Waren zu retournieren, die aufgrund der genannten Annahmeverweigerung, Zurückweisung oder Stornierung nicht länger von Nutzen sind. Das genannte Recht der Annahmeverweigerung, Zurückweisung, Stornierung oder Retournierung soll dem Käufer unabhängig von dem Grund des Verzuges und unbeschadet des Rechtes des Käufers auf Schadenersatz und sonstige Rechtsmittel gegen den Lieferanten wegen Vertragsverletzung und ohne Haftung oder Verbindlichkeit jedweder Art seitens des Käufers zustehen.

17.3. Kein Zugeständnis in Bezug auf Lieferverzug, Verzug im Versand, bei der Fertigstellung, der Ausführung oder Erfüllung soll als Rechtsverzicht auf irgendwelche Rechte des Käufers oder auf Rechtsmittel verstanden oder aufgefasst werden, es sei denn ein entsprechender Rechtsverzicht wird ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem ordnungsgemäß beauftragten und bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterschrieben.

18. Lieferung, Verpackung usw.

18.1. Vor den Anforderungen des Käufers ausgeführte Lieferungen können nach Wahl des Käufers entweder auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückgegeben werden oder aber angenommen werden. Wenn der Käufer diese annimmt, soll der Käufer berechtigt sein, die Bezahlung bis in den Monat aufzuschieben, der auf den Monat folgt, in dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.

18.2. Gilt nur für terminierte Bestellungen. Eine Terminierte Bestellung benennt die geschätzten Anforderungen und den geschätzten Bedarf des Käufers an den in der Bestellung benannten Waren, Lieferungen und Leistungen. Der Käufer wird Lieferungen oder die Ausführung und Erfüllung derselben nicht annehmen und nicht für die Bezahlung von in der Terminierten Bestellung genannten Waren, Lieferungen und Leistungen haften, wenn der Käufer dem Lieferanten keine schriftliche Freigabe erteilt und keine schriftlichen Anweisungen zur Ausführung direkt in Bezug auf die betreffende Terminierte Bestellung erteilt hat.

18.3. Für über die Bestellung hinausgehende gelieferten Waren oder ausgeführte Leistungen wird keine Haftung übernommen.

18.4. Alle Waren sind angemessen gegen Transportschäden und Verschlechterung zu schützen und frachtfrei entsprechend den diesbezüglichen Anweisungen des

Käufers zu liefern (insofern solche Anweisungen erteilt worden sind), und auf der Verpackung der Waren sind eine Inhaltsbeschreibung sowie die Menge des Inhaltes und die Bestellnummer des Käufers anzugeben.

18.5. Der Käufer haftet nur bei entsprechender vorheriger Absprache und Vereinbarung für Verpackungsmaterial oder Transportkisten.

18.6. Der Käufer ist nicht dafür verantwortlich, Verluste, Beschädigungen, Verzug, Zurückhaltungen, Durchlieferung oder Nichtlieferung bei Frachtführern anzuzeigen.

18.7. Der Lieferant verpflichtet sich, auf entsprechende Anforderung dem Käufer beliebige erforderliche Erklärungen und Dokumente zur Nennung des Ursprunges der Waren zu übergeben.

19 **Änderungen**

Weder der Käufer noch der Lieferant sollen an irgendwelche Änderungen, Verzichtserklärungen oder Zusätze zu den hier vorliegenden Einkaufsbedingungen gebunden sein, wenn diese nicht schriftlich zwischen den Parteien vereinbart und von ordnungsgemäß beauftragten und bevollmächtigten Vertretern derselben unterschrieben werden.

20. **Abtretung und Unterbeauftragung**

20.1. Der Lieferant darf die Bestellung beziehungsweise beliebige Teile derselben nur mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers an eine andere Person abtreten.

20.2. Der Lieferant darf die Bestellung beziehungsweise beliebige Teile derselben nur mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers weiter vergeben, wobei diese Regelung nicht für Material, für geringfügige Leistungen oder für beliebige Teile der Waren gilt, für die die Hersteller in der Bestellung beziehungsweise in der Spezifikation benannt werden. Eine genannte Zustimmung soll den Lieferanten nicht von beliebigen seiner vertraglichen Pflichten entbinden oder befreien.

21. **Mitteilungen**

21.1. Alle Mitteilungen nach Maßgabe oder in Zusammenhang mit den hier vorliegenden Einkaufsbedingungen sollen schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden und von Hand übergeben oder per freigemachter Expresspostsendung mit Zustellungsbescheinigung (und per Luftpost bei Mitteilungen in das bzw. aus dem Ausland) oder aber per E-Mail an den jeweiligen Empfangsberechtigten unter seiner jeweiligen Anschrift übergeben werden.

21.2. Mitteilungen sollen spätestens wie folgt als übergeben gelten:

21.2.1. ... bei Übergabe von Hand mit der erfolgten Übergabe an der in dem Absatz 21.1. genannten Anschrift;

21.2.2. ... bei Übergabe auf dem Postwege mit Ausnahme von Luftpost zwei Tage nach der Aufgabe;

21.2.3. ... bei Übergabe per Luftpost fünf Tage nach der Aufgabe; und

21.2.4. ... bei Übergabe per E-Mail mit der abgeschlossenen Übertragung, wenn die Übertragung gut lesbar und vollständig erfolgt ist.

21.3. Zum Nachweis der Übergabe (unbeschadet sonstiger Mittel):

21.3.1. ... auf dem Postwege ist es lediglich erforderlich, den Nachweis zu erbringen, dass die Mitteilung beziehungsweise das Dokument in einen ordnungsgemäß freigemachten und aufgegebenen Umschlag nach Maßgabe des hier vorliegenden Absatzes gegeben wurde;

21.3.2. ... per E-Mail ist es lediglich erforderlich, den Nachweis zu erbringen, dass die Mitteilung beziehungsweise das Dokument ordnungsgemäß empfangen wurde, wobei dieser Nachweis in Form einer Empfangsbescheinigung erbracht wird.

22. **Ungültigkeit**

Die Ungültigkeit, Unrechtmäßigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung der hier vorliegenden Einkaufsbedingungen soll die übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigen oder schmälern.

23. **Zuständigkeit; geltendes Recht; Teilnichtigkeit**

23.1. Die hier vorliegenden Einkaufsbedingungen beziehungsweise ein Vertrag sollen deutschem Recht unterliegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) soll keine Anwendung finden.

23.2. Die Parteien, eine jede einzeln und für sich, verzichten hiermit auf ihren Rechtseinwand gegen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Durchführung aller Verfahren und die Beilegung von Streitigkeiten, und sie erklären hiermit, dass sie nicht den Einwand erheben werden, dass die deutschen Gerichte kein geeigneter Gerichtsstand seien.

23.3. Wenn eine Bestimmung der hier vorliegenden Einkaufsbedingungen von einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde für unwirksam, aufhebbar, unrechtmäßig oder anderweitig nicht durchsetzbar oder nicht einklagbar erklärt wird, sollen die Parteien die betreffende Bestimmung entsprechend ändern, so dass die Absicht der Parteien auf rechtmäßigem Wege erzielt werden kann beziehungsweise die Parteien können gegenseitig vereinbaren, dass die betreffende Bestimmung von den hier vorliegenden Einkaufsbedingungen abgetrennt wird und die übrigen Bestimmungen unbeschadet bestehen und uneingeschränkt wirksam bleiben sollen.

24. Höhere Gewalt

24.1. Weder der Lieferant noch der Käufer sollen gegenüber der jeweils anderen Partei für Verletzung des Vertrages aufgrund von Verzug in der Ausführung und Erfüllung oder für Nichterfüllung aufgrund von Umständen außerhalb des angemessenen Einflussbereiches der Parteien haften. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorgesagten sollen die folgenden Umstände oder Ereignisse als außerhalb des angemessenen Einflussbereiches der Parteien liegend angesehen werden:

24.1.1. Naturkatastrophen, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Brand und Unfälle;

24.1.2. Krieg beziehungsweise Kriegsdrohung, Sabotage, Aufruhr, zivile Unruhe und Beschlagnahme;

24.1.3. Handlungen, Einschränkungen, Vorschriften, Verordnungen, Verbote oder Maßnahmen oder Eingriffe jedweder Art seitens beliebiger staatlicher Behörden, parlamentarischer Gremien oder kommunaler Behörden;

24.1.4. Einfuhr- oder Ausfuhrvorschriften oder Embargos;

24.1.5. Streiks, Aussperrungen oder andere Formen des Arbeitskampfes oder Handelskonflikte (und zwar unabhängig davon, ob der Lieferant oder der Käufer oder ein Dritter betroffen oder beteiligt ist oder sind).